

Ergänzende Bestimmungen der e.wa riss GmbH & Co. KG

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) – Stand 01.01.2021

1. Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGKV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Absatz 3 StromGKV

Die e.wa riss berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 GasGKV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Absatz 3 GasGKV folgende Kosten :

- | | |
|--|---|
| a) für eine schriftliche Zahlungserinnerung: | ohne Kostenberechnung |
| b) für eine schriftliche Mahnung: | 4,00 € (netto)* |
| c) für jeden Einsatz eines Beauftragten der e.wa riss während der üblichen Arbeitszeit | |
| • aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung: | 36,00 € (netto)* |
| • zum Einzug einer Forderung: | 36,00 € (netto)* |
| • zur Unterbrechung der Versorgung: | 36,00 € (netto)* |
| • zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung: | 36,00 € (netto) / 42,84 € (brutto)¹ |

** Die gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer*

¹Die gerundeten Bruttopreise enthalten die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

d) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden **nach Aufwand**.

e) Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

2. Zahlungsweise (§ 16 StromGKV)

Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

3. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGKV)

Der Stromverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die e.wa riss ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen. Auf den voraussichtlichen Rechnungsbetrag werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen berechnet, wenn der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird.

Auf Wunsch des Kunden rechnet die e.wa riss den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten nachfolgende Bedingungen:

Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist vom Kunden in Textform spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. Die e.wa riss wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung in Textform bestätigen. Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird die e.wa riss den Kunden in der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz gesondert hinweisen. Die e.wa riss berechnet für die Erstellung und die Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung einen Betrag von netto 12,00 € je Rechnung zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.